

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	I.5. Empfänger Name Adresse Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.7. Ursprungsland <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		I.9. Bestimmungsland <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		
	I.8. Ursprungsregion <span style="float: right;">Code</span>		<del>I.10. Region des Bestimmungsorts</del>		
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Typ      Dokument      Identifikation		I.16 Entry Point		
I.18. Beförderungsbedingungen Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer					
I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Heimtierfutter <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung <b>1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE</b> <b>0203 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren</b>					
#1. Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EU) Nr. 2017/625 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Gatterwild der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen.		
	II.1.2	Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.		
	II.1.3	Es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.		
	II.1.4	Es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt 2 und Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/617 für genusstauglich befunden.		
	II.1.5	(1) ○ [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 Entweder: und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]		
		(1) ○ [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Oder: Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]		
	II.1.6	Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.		
	II.1.7	Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Plänen hinsichtlich der Überwachung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.		
	II.1.8	Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		
	II.2	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1	Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (2) gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:		
	(1)	○ [a] seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist/sind, und]		
	(1)	○ Oder: [a] i) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Afrikanischer Schweinepest, <input type="checkbox"/> [Maul- und Klauenseuche](1), <input type="checkbox"/> [klassischer Schweinepest](1) und <input type="checkbox"/> [vesikulärer Schweinekrankheit](1) ist/sind, und		
	ii) seit (Datum) als frei von <input type="checkbox"/> [Maul- und Klauenseuche](1), <input type="checkbox"/> [klassischer Schweinepest](1) und <input type="checkbox"/> [vesikulärer Schweinekrankheit](1) gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und gemäß der Verordnung (EU) / der Kommission vom (Datum) zur Ausfuhr dieses Fleisches zugelassen ist/sind, und]			
	b) in den letzten 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft hat/haben, und die Einfuhr von gegen diese Krankheiten geimpften Haustieren in dieses Gebiet ist nicht zulässig.			
II.2.2	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:			
(1)	○ [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung Entweder: in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten.]			
(1)	○ Oder: [Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 bezeichnete Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code (2) eingeführt, das zu diesem Zeitpunkt zur			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		<p>Ausfuhr dieses frischen Fleisches nach Großbritannien zugelassen war.]</p> <p>II.2.3 Das Fleisch wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 geimpft.</p> <p>b) Im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen.</p> <p>c) Zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen eines Ausbruchs der Schweinebrucellose gesperrt.</p> <p>II.2.4 Es wurde von Tieren gewonnen, auf die Folgendes zutrifft:</p> <p>(1) ○ Entweder:</p> <p>[a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten.</p> <p>b) Sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden und</p> <p>c) sie wurden am (TT/MM/JJJJ) oder zwischen dem (TT/MM/JJJJ) und dem (TT/MM/JJJJ)(3) geschlachtet.]</p> <p>(1) ○ Oder:</p> <p>[a) Sie wurden im Herkunftsbetrieb mit Genehmigung des/der für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes/Tierärztin geschlachtet, der/die eine schriftliche Erklärung dahin gehend abgegeben hat, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seiner/ihrer Ansicht nach die Beförderung zum Schlachthof ein unannehmbares Risiko für das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen geborgen hätte,</li> <li>– der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung wildlebender Tiere zugelassen worden war,</li> <li>– die Tiere innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden wurden,</li> <li>– die Tiere zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (3) geschlachtet wurden,</li> <li>– die Tiere ordnungsgemäß entblutet wurden, und dass</li> <li>– die Schlachtkörper innerhalb drei Stunden nach der Schlachtung ausgeweidet wurden. Und:</li> </ul> <p>b) Die Schlachtkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum zugelassenen Schlachthof befördert und, falls die Schlachtung früher als eine Stunde zuvor erfolgt war, wurde bei der Ankunft des Transportmittels auf diesem eine Temperatur zwischen 0 °C und +4 °C gemessen.]</p> <p>II.2.5 Das Fleisch stammt von Tieren, die von Geburt an getrennt von wildlebenden Klautieren gehalten wurden.</p> <p>II.2.6 Das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr nach Großbritannien erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war.</p> <p>II.2.7 Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.</p>	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.3 Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des beibehaltenen EU-Rechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (4) zumindest gleichwertig sind.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae vorgesehen, die von Geburt an in landwirtschaftlichen Betrieben als Haustiere gehalten oder gezüchtet werden.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <p>- Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren (fresh meat of ungulates) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(5)</p> <p>Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.</p> <p>Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 02.03, 02.08.90 oder 05.04.</p> <p>Feld I.20: Geben Sie das Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht an.</p> <p>Feld I.23: Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.</p> <p>Feld I.28: Art der Ware: „Schlaktkörper“, „Schlaktkörperhälfte“, „Schlaktkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben.</p> <p>Feld I.28: Art der Behandlung: Ggf. „entbeint“ oder „mit Knochen“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlaktkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Code des Gebiets entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren (fresh meat of ungulates) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(5)</p> <p>(3) Datum/Daten der Schlachtung. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(4) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.</p> <p>(5) Ein Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren (fresh meat of ungulates) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p>	<p>Certifying Officer</p> <p>Name (in capital letters)</p> <p>Datum der Unterzeichnung</p> <p>Stempel</p>	<p>Qualification and title</p> <p>Unterschrift</p>